

Sitzungsvorlage Nr.: 008/2024  
 Bearbeiter.: Daniel Bayer

Sitzung am 19.01.2024  
 Aktenzeichen: 787.20

Öffentlich  
 Nichtöffentlich

**Sichtvermerk:**  
**Bürgermeister Frank Schrott**



| Amt 10<br>Bürgermeisteramt | Amt 20<br>Hauptamt | Amt 30<br>Finanzverwaltung | Amt 40<br>Bauamt |
|----------------------------|--------------------|----------------------------|------------------|
|                            |                    | D. Bayer                   |                  |

| Gremium     | Beratungsfolge   | Sitzung am | Öffentlichkeitsstatus |
|-------------|------------------|------------|-----------------------|
| Gemeinderat | Beschlussfassung | 19.01.2024 | öffentlich            |

Verhandlungsgegenstand:

**Jagdgenossenschaften Meßstetten  
 - Übertragung der Verwaltung der  
 Jagdgenossenschaft Meßstetten-Ost und  
 Meßstetten-West auf den Gemeinderat**

Beschlussvorschlag:

**Der Gemeinderat beschließt, bei den Jagdgenossenschaften zu beantragen, dass die Verwaltung der Jagdgenossenschaften erneut auf den Gemeinderat übertragen wird.**

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

- Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).  
 Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.  
 Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).  
 Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt. )  
 Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Protokollauszug an:

- **Amt 30**

## **I. Allgemeines**

Gemäß § 15 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) bilden die Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, eine Jagdgenossenschaft. Eigentümer von Grundflächen auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft hingegen nicht an (u.a. sog. „befriedete Gebiete“). Die Jagdgenossenschaft muss von allen Mitgliedern unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile im gemeinschaftlichen Jagdbezirk ein Verzeichnis erstellen und dieses bei Bedarf fortführen.

Dieses Verzeichnis, das sogenannte „Jagdkataster“, ist die Grundlage für die Verwaltung der Jagdgenossenschaft, wobei die Jagdgenossenschaftsversammlung ohne ein solches Jagdkataster nicht durchgeführt werden kann/darf.

Mit der Fortführung des digitalen Jagdkatasters hat die Verwaltung das Amt für Vermessung beim Landratsamt Zollernalbkreis beauftragt. Dieses wird u.a. auch die Jagdgenossenschaftsversammlung fachtechnisch unterstützen.

## **II. Aufgaben der Jagdgenossenschaft**

Zu den wesentlichen Aufgaben der Jagdgenossen nach § 8 der Satzung gehören:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (hier ist eine Übertragung auf den Gemeinderat möglich oder alternativ, die Wahl eines Jagdvorstands, der dann die Verwaltungsaufgaben übernimmt),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks. Das Recht zur Abrundung, Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks in selbstständige Jagdbezirke und Jagdbögen wird auf den Gemeindevorstand übertragen,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,
- f) die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter i.S.v. § 15 Abs. 4 Satz 4 JWMG und § 2 Abs. 3 DVO JWMG,
- g) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,
- h) Änderungen der Satzung und
- i) die Erhebung einer Umlage.

### **III. Verwaltung der Jagdgenossenschaften**

In den Satzungen der Jagdgenossenschaften Meßstetten-Ost und Meßstetten-West wird geregelt, dass der Gemeinderat mit der Verwaltung der jeweiligen Jagdgenossenschaft längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit von sechs Jahren bevollmächtigt ist. Eine nochmalige Übertragung auf den Gemeinderat ist nur nach einer entsprechenden Beschlussfassung in einer erneut einzuberufenden Jagdgenossenschaftsversammlung möglich. Aus diesem Grund muss gemäß der Satzung, die Versammlung der Jagdgenossen mindestens einmal in sechs Jahren einberufen werden.

Nachdem die letzte Versammlung der jeweiligen Jagdgenossenschaften im Februar 2018 stattgefunden hat, muss diese nun wieder einberufen werden. Ebenso muss die erneute Übertragung auf den Gemeinderat beschlossen werden.

Sofern sich die Jagdgenossenschaften dazu entschließen die Verwaltungsaufgaben erneut auf den Gemeinderat zu übertragen, wird in § 10 Ziffer 3 der Satzung die Erledigung folgender Tätigkeiten geregelt:

- a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
- b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
- c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
- d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
- e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
- f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, soweit die Verpachtung nicht an neue Pächter im Rahmen des § 8 Buchstabe f) erfolgt,
- g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
- h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
- i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
- j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

In § 14 wird die Verwendung des Reinertrages der Pachteinnahmen geregelt. Hierzu wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, wie bereits bei früheren Jagdgenossenschaften, den Reinertrag für die Unterhaltung von forst- und landwirtschaftlichen Wegen zur Verfügung zu stellen. Auch hierfür bedarf es noch eines gesonderten Beschlusses durch die Jagdgenossenschaften.

### **IV. Stellungnahme der Verwaltung**

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Jagdgenossenschaften, sprich die Summe aller Grundstückseigentümer innerhalb eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks, ein sehr großes Mitspracherecht bei der Ausgestaltung der Jagdgenossenschaft

sowie bei den zugeordneten Aufgaben erhalten. Nichtsdestotrotz wird von Seiten der Verwaltung empfohlen, die allgemeinen Verwaltungsaufgaben (§ 10 Ziffer 3) von der Jagdgenossenschaft erneut auf den Gemeinderat respektive die Stadtverwaltung zu übertragen. Auch sollte die Aufgabe des Versammlungsleiters der Jagdgenossenschaft vom Bürgermeister übernommen werden. Für die Aufgabe des Schriftführers empfiehlt es sich ebenfalls auf erfahrene Verwaltungskräfte zurückzugreifen.